



Kg  
4215

*Pa. 71*  
1.





**Wir Friedrich** von Gottes Gnaden / König  
in Preußen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und  
Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / zu Magdeburg / Cleve / Julich / Berge / Stettin / Bommern /  
der Passauen und Wenden / auch in Schlesien / zu Treffen / Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halber-  
stadt / Minden und Lamin / Graf zu Hohen Söllern / der Mark / Ravensberg / Lingen / Moers / Bühren / und Lehrdam /  
Marquis zu der Wehre und Bliessingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und Bücow auch Arlay und Breda.  
Im unserm Fürstenthum Halberstadt und incorporirten Graffschafften hiermit in Gnaden zu wissen! Denmach in einigen  
andern Provinzien von der vormaligen Landes- Herrschafft eine Verordnung gemachet worden / Grafftwelcher die Vererbung  
und der Ankauff der unbeweglichen Güter / denen Geistlichen Personen / Clöstern und Conventen auß erheblichen  
Ursachen gänzlich inhibiret und verbotten / der Gestalt / das keine Personen / welche sich in die Clöster oder Conventen geben  
möchten / ihre lebelang darin zu verbleibe / einige unbewegliche Güter an Holtzung / Aedern / Wiesen und dergleichen / imgleichen Lehn  
und erbliche Renten / so in unsern Landen vorhanden und gelegen seyn / denen Clöstern erblich zu bringen / sondern alleine die abnüt-  
zung Zeit lebens haben und behalten / nach ihrem Tode aber ihren nächsten Erben solche Güter verlassen sollen / mit der combinati-  
on / das im wiedrigen gedachte Clöster und Conventen in eine ansehnliche gewisse Geld- Straffe verfallen seyn sollen / welche  
Verordnung auch nachgehends renoviret / und dahin extendiret worden / das keine Priesterschaft / Weltliche oder ordinirte / ei-  
nige Erb- Güter / von was condition die auch seyn mögen / ankauffen / belehnen / noch dergleichen Güter an sie fallen oder kommen  
sögen / um sie auß weltlichen Händen an Geistliche zu bringen / dabey erblich zu verbleiben / und mortificiren zu lassen / jedoch das  
sie von dem jenigen / was ihnen anerbden möchten / die Leib- Zucht auß ihre lebelang genieffen / nach ihrem Tode aber solche Güter ihren  
nächsten Erben hinterlassen sollen / mit der Verwarnung / das sonst das anerkaupte Gut / und das darüber verglichene oder ab-  
gestattete Kauff- Geld dem Landes- Fürsten verfallen seyn solle! Und Wir dann eine Zeithero in Erfahrung bringen / das auch  
in Unserm Fürstenthum Halberstadt und zugehörigen Graffschafften zu denen Clöstern und Conventen verschiedentliche  
Güter / an Lebenden Aedern / Wiesen und dergleichen / angekauft / und ad manus mortuas gebracht werden wollen / welches Wir  
aus erheblichen Ursachen denen Geistlichen Communen und Clöstern nicht indulgiren können / noch nachzulassen gemeinet seynd.  
Als ist Unsere allergnädigste Willens- Meinung / das dem jenigen / was wie vor erwühnt / in einigen andern Unsern Provinzien  
in diesem Stücke untersaget und verbotten worden / auch in Unserm Fürstenthum Halberstadt und demselben incorpo-  
rirten Graffschafften nachgegangen / und dasselbe unter eben solchen combinationen und clausuln gänzlich abgestellt und ver-  
botten seyn solle. Allermassen Wir denn Unser Halberstädtischen Regierung / Amts- Cammer und andern vor benannten Ma-  
gistraten und Befehlshabern daselbst hiermit samt und sonders allergnädigst anbefehlen / ohne Ansehen der Person hierüber  
veste zu halten / und keine Veralienirung ad manus mortuas künstlig zugestatten / sondern dasern diesem Unserm Edict von ein  
und andern zu wieder gehandelt werden würde / die contravenienten dahin anzuweisen / das sie sich zum Ankauff und Besitz sol-  
cher Güter qualificiren müssen / in dessen Ermangelung aber soll / wie vorhin statuiret und verordnet worden / wieder sie verfab-  
ren / und Uns davon pflichtmäßiger Bericht erstattet werden. Wahrhumblich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben /  
und mit Unserm Königl. Insigniel bedrucken lassen. So gegeben zu Eöln an der Spree den 8 Nov. Anno 1702.



Friederich

D. J. v. Fuchs

*[The text in this block is extremely faint and illegible, appearing as a dense block of mirrored or bleed-through script.]*

**Wieder**



*[Small, faint text or a signature at the bottom center of the page.]*



Kg 42 15  
40

(1)



VD 17

mt





# von Gottes Gnaden / König

denburg / des Heil. Röm. Reichs Erh. Cammerer und  
ranien, zu Magdeburg / Cleve / Julich / Berge / Stettin / Pommern /  
Pommern / zu Grossen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halber-  
der Markt / Ravensberga / Bingen / Moers / Bühren / und Lehedam /  
urg und Bütow auch Arlay und Breda.

ambten / Magistraten / und Befehlshabern  
mit in Gnaden zu wissen! Demnach in einigen  
nachet worden / Crafft welcher die Vererbung  
en / Clöstern und Conventen auß erheblichen  
che sich in die Clöster oder Conventen geben  
tern / Wiesen und dergleichen / imgleichen Lehnen  
en erblich zu bringen / sondern alleine die abnüt-  
liche Güter verlassen sollen / mit der combinati-  
e Geld-Straffe verfallen seyn sollen / welche  
e Priesterschaft / Weltliche oder ordinirte, ein  
dergleichen Güter an sie fallen oder kommen  
bleiben / und mortificiren zu lassen / jedoch daß  
ssen / nach ihrem Tode aber solche Güter ihren  
te Gut / und das darüber verglichene oder ab-  
eine Zeithero in Erfahrung bringen / daß auch  
a Clöstern und Conventen verschiedentliche  
rtuas gebracht werden wollen / welches Wir  
giren können / noch nachzulassen gemeinet seynd.  
wehnt in einigen andern Unsern Provinzien  
thum Halberstadt und demselben incorpo-  
en und clausuln gänzlich abgestellt und ver-  
nts-Cammer und andern vor benannten Ma-  
nbefehlen / ohne Ansehen der Person hierüber  
sondern dafern diesem Unsern Edict von ein-  
weisen / daß sie sich zum Ankauff und Besiz sol-  
et und verordnet worden / wieder sie verfab-  
Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben /

So gegeben zu Cöln an der Spree den 8 Nov. Anno 1702.



Friederich

P. J. v. Fuchs.